

Bauleitplanung Stadt Balve

Flächennutzungsplan

1. Änderung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1. Planungsziele

Planungsanlass für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ im Ortsteil Beckum der Stadt Balve. Es handelt sich um eine Fläche an der Straße Sanssouci (B 515 / B 229). Der Änderungsbereich ist knapp 0,5 ha groß und liegt in der Gemarkung Beckum (Flurstücke 750, 747 (teilweise), 418 und 416 der Flur 4).

Der Änderungsbereich ist gegenwärtig planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Das Vorhaben kann nicht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zugelassen werden. Der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ ist daher allgemein zur Schaffung von Baurecht für das geplante Vorhaben erforderlich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde dieser Zielsetzung durch Änderung der bisherigen FNP-Darstellung Rechnung getragen.

Dem Planerfordernis liegt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Balve (Forplan, Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn, 2014) zugrunde: Gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans noch gültigem „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ (FSHG) vom 10. Februar 1998, in Verbindung mit dem seit dem 17.12.2015 geltenden Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Der Brandschutzbedarfsplan empfiehlt die Zusammenlegung der Löschgruppen Beckum und Volkringhausen, um Synergieeffekte hinsichtlich der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte und der Fahrzeugausstattung zu bewirken. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Beckum und Volkringhausen wird mit dem Standort direkt im Kreuzungsbereich der B 229 und B 515 vollständig abgedeckt und zusätzlich die Erreichbarkeit des Einsatzschwerpunktes Balve verbessert.

Die planungsrechtlichen Ausweisungen stellen den Brand- und Katastrophenschutz des Balver Stadtgebietes im Sinne der Daseinsvorsorge sicher.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans war nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB sowie Anlage 1 zum Baugesetzbuch ein Umweltbericht zu erstellen, der die mit dem Planvorhaben einhergehenden Umweltauswirkungen erläutert und untersucht.

Das Büro PlanU aus Dülmen hat die Umweltprüfung (Februar 2022) durchgeführt. Die Umweltprüfung umfasste die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Aufgrund des Parallelverfahrens der FNP-Änderung mit der B-Plan-Aufstellung wurden die Möglichkeiten der Abschichtung gem. § 2 Abs.4, Satz 5 BauGB bei der Darstellung der Umweltauswirkungen herangezogen. Im vorliegenden Fall wurde die Abschichtung „von unten nach oben“ vorgenommen und im FNP-Änderungsverfahren auf die detaillierten Ausführungen im B-Plan verwiesen. Dies betrifft auch die Auswirkungsanalyse zum Schutzgut Mensch sowie Tiere und Pflanzen in Verbindung mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Eine zusätzliche Eingriffsbilanz im Zuge der FNP-Änderung wurde hier für nicht erforderlich gesehen, da eine detaillierte Bilanzierung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgen konnte und sich aufgrund der Multifunktionalität der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergab.

Inhalte der Umweltprüfung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen sind. Dies sind insbesondere Auswirkungen auf

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
- die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Folgende Arbeitsschritte wurden vollzogen:

Darstellung des Inhaltes und der Ziele der FNP-Änderung sowie der Ziele des Umweltschutzes

- Zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen sowie
- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen
- Erarbeitung/ Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Beschreibung/Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen
- Planungsmöglichkeiten

- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
- Erarbeitung und Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher
- Umweltauswirkungen (Monitoring)
- Einarbeitung der Änderungen nach Abschluss der Offenlage
- Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

2.1 Eingriffsermittlung

Die Eingriffsbilanzierung wurde, wie auch die Bestandserfassung, nach der Bewertungsmethode des Märkischen Kreises (Stand November 2016) vorgenommen.

Von folgenden Voraussetzungen wurde ausgegangen:

- Das Feuerwehrgerätehaus wird mit einer extensiven Dachbegrünung ausgeführt.
- Im Korridor des Beckumer Baches einschließlich der beidseitigen Gewässerrandstreifen wird ein flächiges Sukzessionsgehölz unter Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen angenommen.
- Die Querungen über den Beckumer Bach (Schleppkurve, Alarmweg Fußgänger) werden pauschal mit 70 m² in die Bilanz eingestellt.
- Die vorzusehenden Freiflächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche, die der Eingrünung des Geländes zur Verfügung stehen (mind. 5 %), werden als Saumstruktur in die Bilanz eingestellt.
- Die überbaubaren Flächen der Gemeinbedarfsfläche außerhalb des Gebäudes werden vollversiegelt.

Die vorläufige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergab eine Biotopwertdifferenz von **-16.171,0**.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild innerhalb des Änderungsbereiches war nicht möglich. Das ermittelte Kompensationsdefizit wurde durch den Erwerb von Ökopunkten im Flächenpool / Ökokonto Wocklum und Balver Wald der Landsberg'schen Zentralverwaltung extern vollständig ausgeglichen.

2.2 Immissionsschutz

Es wurde ermittelt, inwieweit von dem Vorhaben Emissionen ausgehen, die die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigen können (Lärmgutachten, Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann, Beratende Ingenieure, Dortmund 2020).

Als allgemeine Vorbelastungen für die Pflanzen- und Tierwelt ist die starke Verkehrsbelastung im Zuge der Bundesstraßen B 229 und B 515 sowie der Bahnlinie mit entsprechenden Beeinträchtigungen durch Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen zu nennen.

Die Untersuchungen ergaben, dass die durch den Regelbetrieb (Geschäfts- und Übungsbetrieb ohne Alarmfahrten) des Feuerwehrgerätehauses zu erwartenden Betriebsgeräusche die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten (Wohnhäusern) nicht überschreiten und eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte (Mischgebiete 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, Allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) durch die Gesamtbelastung nicht zu erwarten ist.

Für den Einsatzbetrieb wurden die Vorgänge ohne und mit akustischem Signal (Martinshorn) untersucht. Für den Einsatzbetrieb ohne Berücksichtigung des Signals haben die Untersuchungen ergeben, dass an keinem der Immissionsorte eine Überschreitung der nach der TA Lärm für den Tageszeitraum geltenden Immissionsrichtwerte und maximal zulässigen Spitzenschallpegel zu erwarten ist. Weiter haben die Untersuchungen für den Einsatzbetrieb mit Berücksichtigung des akustischen Signals ergeben, dass die im Rahmen einer Sonderfallprüfung

im Tageszeitraum die noch als zumutbar erachteten Werte nicht überschritten werden. Im Nachtzeitraum hingegen werden durch den Einsatzbetrieb mit Berücksichtigung des Signals auch die im Rahmen einer Sonderfallprüfung noch als zumutbar erachteten Werte von 65 dB(A) und $F_{AFmax.zul.}$ 80 dB(A) teilweise überschritten.

Im Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses sollen keine Geschäftsfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen (Lkw) im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr zulässig sein. Auf den südlich des Beckumer Bachs gelegenen Stellplatzflächen sollen im Regelbetrieb An- und Abfahrten und Stellplatzbewegungen im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr nur von den Stellplätzen zulässig sein, die einen Mindestabstand zum Immissionspunkt D / Sanssouci 8 von 15 Metern einhalten.

Für die Abfahrten der Feuerwehrfahrzeuge mit akustischem Signal, die im nächtlichen Einsatzbetrieb zu Pegelüberschreitungen führen, wird im Gutachten davon ausgegangen, dass diese auf dem Fahrweg bereits ca. 30 m vor der Einmündung in den Kreisverkehr mit akustischem Signal fahren. Das Lärmgutachten empfiehlt deshalb die Ausfahrt mit einer Ampelanlage mit Vorrangschaltung auszustatten, so dass im Einsatzfall ein Verlassen des Betriebsgrundstücks ohne Einsatz des akustischen Signals erfolgen kann. Die Installation einer Ampelanlage auf der B 515 ist mit sehr hohen Kosten verbunden, die sich durch die erforderliche Wartung der Ampelanlage weiter erhöhen. Es war daher in der Abwägung zu beurteilen, ob diese Kostenaufwendungen im Verhältnis zur ermittelten Immissionssituation in einem angemessenen Verhältnis stünden.

Gem. Pkt. 3.2.2 TA Lärm ist bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt. Als Umstand, der eine Sonderfallprüfung erforderlich machen kann, wird unter Pkt. 3.2.2 TA Lärm u.a. die Herkömmlichkeit und soziale Adäquanz der Geräuschimmission benannt. Für das Feuerwehrgerätehaus und dessen Nutzung kann von einer sozialen Adäquanz ausgegangen werden, da die Hilfeleistung im Brand-, Unfall oder Katastrophenfall eine allseits anerkannte Gemeinwohlaufgabe darstellt.

Nach Angaben der Stadt Balve kann von einer sehr geringen Anzahl nächtlicher Einsatzfahrten ausgegangen werden. Im Zeitraum 01.01.2017 bis dato gab es 15 Alarmierungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, also im Schnitt fünf nächtliche Einsatzfahrten jährlich. Diese Anzahl bezieht sich auf beide Einheiten zusammen, da Beckum und Volkringhausen immer gleichzeitig alarmiert werden (so wird es ab 01.01.2021 als eine Einheit LG Hönnetal zukünftig auch sein). Auch im Brandschutzbedarfsplan ergab die Ermittlung der tatsächlichen Schadenseinsätze pro Jahr für Balve einen insgesamt niedrigen Risikowert¹.

Aufgrund des vorstehend dargelegten Sachverhalts sind daher die nächtlichen Einsatzfahrten als seltene Ereignisse zu werten. Der öffentliche Belang des Gemeinwohls als Zweck dieser Fahrten ist in diesem Fall höher zu werten und die vereinzelt nächtlichen Pegelüberschreitungen, die rechnerisch ermittelt wurden, können hingenommen werden. Jedoch ist per Dienstanweisung zu regeln, dass im Einsatzfall ein Verlassen des Betriebsgrundstücks ohne

¹ Brandschutzbedarfsplan, Forplan, Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn, 2. Fortschreibung 2015, S. 85. Die sieben Feuerwehren der Stadt Balve rücken jährlich zu durchschnittlich 88,4 Bränden oder Technischen Hilfeleistungen aus.

Einsatz des Signals/ Martinshorns erfolgt sowie Geschäftsfahrten im Nachtzeitraum vermieden werden.

Die Stadt Balve hat sich verpflichtet, folgende Lärmschutzmaßnahmen vertraglich zu regeln,

- a. Im Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses sind keine Geschäftsfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen (Lkw) im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr zulässig.
- b. Im Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses sind auf der südlich des Beckumer-Bachs gelegenen Stellplatzfläche, An- und Abfahrten und Stellplatzbewegungen im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr nur von den Stellplätzen zulässig, die einen Mindestabstand zum Immissionspunkt D / Sanssouci 8 vom 15 Metern einhalten. Die Stellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.
- c. Es ist per Dienstanweisung zu regeln, dass die Ausfahrt am Kreisverkehr im Einsatzfall ohne Einsatz des Signals/ Martinshorns erfolgen kann.

2.3 Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Den umgebenden Waldstrukturen, die durch Fußwege erschlossen sind, sowie der ausgewiesene Wanderweg südlich der B 229 weisen aufgrund ihrer Erholungs- und Lärmschutzfunktion eine hohe Empfindlichkeit auf. Die mit dem periodischen Betrieb des Feuerwehrgerätehaus im Übungs- und Alarmfall verbundenen Emissionen von Lärm einschließlich des betrieblichen Verkehrsaufkommens führen zu unregelmäßigen Lärmbelastungen. Als Ergebnis verpflichtet sich die Stadt zu entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen.

Bezüglich der entstehenden Lichtemissionen durch Gebäude- und Verkehrsflächenbeleuchtung wird davon ausgegangen, dass diese das heutige Maß nicht wesentlich überschreiten werden und zusätzliche Belästigungen der Anwohner ausgeschlossen sind.

Der Entzug von Freiflächen in einer Größe von ca. 0,41 ha ist als erhebliche, planbedingte Auswirkung einzustufen. Da die Flächen jedoch lediglich Funktion als wahrnehmbare Kulisse ohne besonderen Erholungswert einnehmen, ist die Wirkung unter Berücksichtigung des Freihaltens von Grünstreifen am Beckumer Bach sowie der vorgesehenen Dachbegrünungen, welche die technisierenden Wirkungen vermindern, grundsätzlich in Form von planinternen grünordnerischen Maßnahmen ausgleichbar.

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Unfälle oder Katastrophenfälle geht vom Änderungsbereich aufgrund der geplanten Nutzung nicht aus.

Tiere und Pflanzen

Die Inanspruchnahme von derzeitigem Freiraum (Grünland, Säume, Ruderalfluren, Straßenbegleitgrün) führt grundsätzlich zu erheblichen planbedingten Auswirkungen. Aufgrund fehlender besonderer Lebensraumfunktionen, wie z. B. essenzielle Habitatbestandteile von seltenen und gefährdeten Arten, sind diese Projektwirkungen grundsätzlich ausgleichbar. Planintern erfolgt eine Eingrünung des Geländes durch Staudenfluren und Baumpflanzungen. Ein trotzdem entstehendes Kompensationsdefizit wird durch die Umsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes von Balve ausgeglichen.

Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum geprüft. Ergebnis ist, dass aufgrund der Art des Vorhabens, der aktuellen Nutzungssituation und der denkbaren Auswirkungen unter der Voraussetzung der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkungen) für keine der potenziell vorkommenden Arten relevante Beeinträchtigungen erkennbar sind, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen würden. Eine vertiefte Artenschutzprüfung war unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.

Fläche

Der Änderungsbereich selbst liegt gemäß der Karte der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume außerhalb von relevanten unzerschnittenen Bereichen. Aufgrund der Querung der B 229 und B 515 sowie der Bahnlinie ist das Untersuchungsgebiet zu einem bedeutenden Teil versiegelt. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der beanspruchten Bereiche ergeben sich keine erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die hoch empfindlichen Waldbereiche als unzerschnittene, verkehrsarme Räume bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Boden

Eine besondere Schutzwürdigkeit bezüglich des Bodens besteht im Bereich mit Pararendzina, da dieser eine sehr hohe Funktionserfüllung für das Biotopentwicklungspotenzial aufweist und daher als schutzwürdiger Boden anzusprechen ist. Die Bereiche mit natürlichen Bodenfunktionen haben hier eine sehr hohe Empfindlichkeit. Deren Inanspruchnahme in einem Umfang von ca. 1.438 m² wird multifunktional durch die vorgesehene externe Kompensation im Zuge der Umwandlung von nadelholzdominierten Forsten in standortgerechte Erlen-Eschenwälder im Bereich schmaler Bachtäler durch die entsprechende Ausschöpfung des Biotopentwicklungspotenzials kompensiert. Die Beanspruchung sonstiger natürlicher Böden wird über die Biotopwertbilanz kompensiert.

Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft der Beckumer Bach, einem bedingt naturnahen Nebengewässer der Hönne. Insbesondere der Fließgewässerabschnitt oberhalb des Änderungsbereiches innerhalb von Grünlandparzellen ist als weitestgehend naturnah anzusprechen. Im Umfeld des Änderungsbereiches weist er weniger naturnahe Strukturen auf und ist insbesondere im Bereich seiner Querung mit der B 515 stark überformt. Bezüglich des Grundwassers ergibt sich eine mittlere Grundempfindlichkeit. Im Bereich von oberflächennah anstehendem Grundwasser besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Es ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verringerungsaspekte alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser mit Ausnahme der anlagenbedingten Verringerung der Grundwasserneubildung und die Herstellung von Durchlässen am Beckumer Bach die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Die Durchlässe am Beckumer Bach sind aufgrund der dauerhaften Beanspruchung als planbedingte Auswirkung anzusehen. Aufgrund der entsprechenden Gestaltung der Durchlässe ist gewährleistet, dass die gewässerökologischen Funktionen weitestgehend erhalten bleiben, sodass die grundsätzliche Überstellung des Gewässers in einem Umfang von ca. 70 m² im Rahmen der Biotopwertbilanz ausgeglichen werden kann.

Klima/Luft

Die klimatisch sehr bedeutsamen Hangwälder und das westlich gelegene Hönnetal erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung, sodass die klimatische Bedeutung des Gesamttraums erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen wie der Erhalt von Freiflächen am Korridor des Beckumer Baches und der Entwicklung eines Waldsaums in Verbindung mit einer entsprechenden Beschränkung der Neuversiegelung auf ein Mindestmaß sowie dem Vorsehen einer Dachbegrünung ist festzuhalten, dass die klimatische Bedeutung als Kaltluftinzugsgebiet im Gesamtzusammenhang erhalten bleibt, zumal die B 515 als Barriere für den funktional-räumlichen Zusammenhang mit dem Hönnetal als Kaltluftleitbahn wirkt. Somit verbleibt die Überbauung von klimarelevanten Freiflächen als erhebliche planbedingte Auswirkung. Da keine besonderen Klimafunktionen betroffen sind, können diese im Rahmen der allgemeinen Biotopwertbilanz ausgeglichen werden, zumal durch die entsprechende Begrünung des Geländes eine Minderung der Wirkungen erfolgt. Auswirkungen auf das Globalklima sind aufgrund des verhältnismäßig geringen Umfangs der geplanten Bebauung auszuschließen. Relevante Emissionen von Treibhausgasen sind aufgrund des höchstens gering zunehmenden Verkehrsaufkommens ebenfalls auszuschließen.

Landschaft

Die Hangwälder sind als naturnahe, belebende Struktur und aufgrund ihrer Funktion als attraktive, visuelle Raumkante im Landschaftsraum als sehr hoch empfindlich gegenüber Verlust einzustufen. Das Hönnetal mit seinem Gewässerverlauf wird als landschaftsraumprägende Struktur ebenfalls als sehr hoch empfindlich eingestuft. Den übrigen Freiraumstrukturen im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die Verkehrswege eine mittlere Grundempfindlichkeit zugeordnet. Da weder Schutzgebiete noch besondere Landschaftsbildfunktionen betroffen, der Raum durch die unmittelbar benachbarten Bundesstraßen vorbelastet ist und eine entsprechende Eingrünung des Geländes erfolgt, ist ein Ausgleich der Verluste im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung multifunktional möglich.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben werden grundsätzlich Flächen beansprucht, die zum kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereich „Raum Deilinghofen – Neuenrade“ gehören. Die durch das Vorhaben intensiv genutzten Pferdeweiden sind jedoch kein Bestandteil kulturhistorischer Bedeutung. Die bedeutsamen historischen Hangwälder sowie das als morphologische Struktur bedeutsame Hönnetal bleiben vom Vorhaben unberührt.

Wechselwirkungen

Die ökosystemaren Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Erfassungen und Bewertungen umfassend berücksichtigt. Über die bei den Schutzgütern behandelten Wirkungen hinausgehende Auswirkungen ergeben sich diesbezüglich nicht.

2.4 Konfliktmindernde Maßnahmen

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen der Planung werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die neben dem Gewässer- und Bodenschutz insbesondere die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zum Ziel haben. Hierzu zählen insbesondere Beschränkungen der Gehölzrodungszeiten. Folgende grünordnerische Festsetzungen werden getroffen:

- Flachdächer werden ab einer Größe von 2 m² flächendeckend extensiv begrünt.
- Im Bereich der freizuhaltenden Gewässerrandstreifen erfolgt der weitestgehende Erhalt der gegebenen Uferstrukturen aus Gehölzen und Säumen. Zukünftig erfolgt eine gelenkte Sukzession, ergänzt um das Setzen von Stecklingen von Weichholzarten wie Roterle und Weide.
- Je fünf Stellplätze ist innerhalb der Grundstücksfläche ein Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche erfolgt auf mindestens 5 % der Fläche eine Begrünung durch Baumpflanzungen unter Verwendung lebensraumtypischer Arten sowie der Einsaat von Landschaftsrasen und der Entwicklung von Staudenfluren.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild innerhalb Änderungsbereiches ist nicht möglich.

Externe Kompensation

Das ermittelte Kompensationsdefizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten im Flächenpool / Ökokonto Wocklum und Balver Wald der Landsberg'schen Zentralverwaltung durch die Stadt Balve vollständig ausgeglichen.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Beschluss zur 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Beschluss des Rates der Stadt Balve vom 13.05.2020 und wurde am 22.05.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung zur Planung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls in diesem Zeitraum unterrichtet.

Der Rat der Stadt hat die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und die Offenlage des Planes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 16.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte in der Zeit vom 16.12.2021 bis 31.01.2021 einschließlich. Die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden hat der Planentwurf keine Änderungen erfahren.

Am 23.03.2022 wurde zunächst der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung gefasst. Aufgrund einer fehlerhaften Plandarstellung in der Bekanntmachung wurde der Feststellungsbeschluss am 28.09.2022 jedoch aufgehoben und gleichzeitig der Beschluss zur erneuten Beteiligung gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung hat deshalb gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.10.2022 bis 02.12.2022 erneut öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Balve hat daraufhin am 22.03.2023 erneut die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Feststellungsbeschluss).

4. Planentscheidung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes diente dazu, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf Grundlage des Brandschutzbedarfsplans zu schaffen. Die umweltschützenden Belange wurden beachtet, insbesondere werden keine Wasserflächen in Anspruch genommen, die Inanspruchnahme von Fläche wird begrenzt.

Die 1. Änderung wurde im Regel-Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung und Aufstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu erfassen und zu bewerten und in die Abwägung einzustellen.

Der Rat der Stadt Balve hat nach Prüfung der Anregungen die 1. FNP-Änderung am 22.03.2023 festgestellt.

Zusammenfassend geht die Stadt Balve davon aus, dass alle relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Bauleitplanung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden konnten. In der Begründung und im Umweltbericht werden Planinhalte und Prüfergebnis ausführlich erläutert.

Balve, im Juni 2023